

Der Vorstand von SWISS TAEKWONDO beschliesst gestützt auf Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 16 und Art. 17 der Statuten vom 10. Februar 2018 und auf den Verhaltens- und Ethikkodex vom März 2018 folgendes:

## Disziplinarreglement

### Erster Abschnitt: Allgemeines

#### Artikel 1: Zweck

Dieses Dokument regelt die anwendbaren Grundlagen im Zusammenhang mit der Verletzung oder Durchsetzung von Vorschriften von Swiss Taekwondo (ST) und die Verfahren, sowie die Strafbestimmungen.

#### Artikel 2: Persönlicher Anwendungsbereich

Dieses Reglement ist auf alle Mitglieder (Art. 4 Verbandsstatuten) von ST anwendbar.

#### Artikel 3: Sachlicher Anwendungsbereich

Dieses Reglement wird unabhängig von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren nach der Schweizerischen Gesetzesordnung, sowie unabhängig von Reglementen anderer Verbände (WTE, WT, Swiss Olympic) angewendet.

### Zweiter Abschnitt: Sanktionen und Strafmass

#### Artikel 4: Sanktionen übergeordneter Verbände

ST unterstützt sämtliche Sanktionen übergeordneter Verbände wie WTE, WT, Swiss Olympic, Anti-Doping Verbände. ST ergreift in diesen Verfahren keine Partei für seine Mitglieder.

#### Artikel 5: Sanktionen

<sup>1</sup> Die Rechts- und Disziplinarkommission kann gemäss Art. 17 der Statuten folgende Massnahmen und Strafen aussprechen:

- Verweis
- Bussen bis zu CHF 3'000
- Sperrung bis 2 Jahre
- Antrag an Vorstand für Ausschluss

<sup>2</sup> Diese Strafen können sowohl gegen natürliche, als auch gegen juristische Personen (z.B. Vereine, GmbH) ausgesprochen werden. Es können mehrere Massnahmen zusammen verhängt werden.

<sup>3</sup> Der Verweis dient der Verwarnung. Zusätzlich zur Verwarnung kann eine Busse bei Wiederholung angedroht werden. Die Androhung der Busse im Wiederholungsfall ist auch dann möglich, wenn das Delikt nicht mit einer Busse bestraft wird.

<sup>4</sup> Bussen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils zu bezahlen. Vereine oder Mitglieder, die innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder Geldstrafen

nicht zahlen, können ohne weitere Anhörung vorläufig bis zur Erfüllung der Auflage mit 7 Tagen Nachfrist sofort gesperrt werden.

<sup>5</sup> Während der Sperrung wird die Lizenz (Mudopass) durch den Verband eingezogen. Gesperrte Mitglieder können während der Sperrung nicht gewählt werden, keine Verbandsrechte ausführen und in keiner Funktion an einer Veranstaltung von ST teilnehmen. Sperrungen werden auf der Homepage von ST veröffentlicht.

<sup>6</sup> Der Beschluss zum definitiven Ausschluss und einer über zwei Jahre dauernden Sperrung, liegt in der Zuständigkeit des Vorstandes. Die Rechts- und Disziplinarkommission kann diese Massnahmen dem Vorstand beantragen. Zur Begründung kann sie Verstössen gegen dieses Reglement und auch straf- und zivilrechtliche Verurteilungen berücksichtigen.

### **Artikel 6: Mehrfache und wiederholte Verstösse, Teamverstösse**

<sup>1</sup> Begeht jemand mehrere unterschiedliche Verstösse, so ist die Strafe des schwersten Verstosses massgeblich. Sie wird entsprechend erhöht.

<sup>2</sup> Wird der gleiche Verstoss mehrfach begangen, so wird die Strafe für diesen Verstoss erhöht.

<sup>3</sup> Werden Verstösse durch ein Team begangen, so wird die Strafe in eine Busse umgewandelt und dem Team auferlegt. Die Sperrung einzelner Mitglieder bleibt unabhängig von der Umwandlung möglich, wenn das Delikt diese vorsieht.

### **Artikel 7: Vorsatz und Fahrlässigkeit**

Wo nichts Anderes geregelt ist, wird nur der vorsätzliche Verstoss gegen dieses Reglement bestraft.

### **Artikel 8: Versuch**

Wird ein Verstoss gegen dieses Reglement nicht zu Ende geführt oder bleibt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg aus, so kann die Strafe gemildert werden.

### **Artikel 9: Teilnahme**

Die Teilnahme an einem Verstoss wird bestraft, wenn sie vorsätzlich erfolgt. Die Strafe kann gemildert werden, wenn der Tatbeitrag gering ist.

### **Artikel 10: Strafschärfende und strafmildernde Gründe**

<sup>1</sup> Die Disziplinarkommission berücksichtigt bei der Festlegung der Sanktion folgende Gründe in strafschärfender und strafmildernder Weise:

- a. Verhalten im Verfahren
- b. Vorstrafen innerhalb von ST / Kooperation mit den Untersuchungen der Ethikkommission
- c. Reue
- d. Alter und Erfahrung

---

## Dritter Abschnitt: Verfahren

### Artikel 11: Aufgaben der Ethikkommission

- <sup>1</sup> Die Ethikkommission untersucht Verstösse gegen die Regelwerke von ST.
- <sup>2</sup> Jede Person kann Verfehlungen von Mitgliedern von ST einem Organ von ST melden. Die Organe von ST sind verpflichtet, solche Meldungen der Ethikkommission weiterzuleiten. Meldungen können auch direkt an die Ethikkommission erfolgen, sei es an ein Mitglied oder direkt an [ethics@taekwondo.ch](mailto:ethics@taekwondo.ch). Meldungen können anonym eingebracht werden. Damit diese behandelt werden, müssen sie starke Indizien beinhalten, die auf einen Verstoß hinweisen.
- <sup>2</sup> Nach Abschluss der Untersuchung stellt die Ethikkommission der Disziplinarkommission die Anklageschrift inklusive allen nötigen Unterlagen zu. Kommt sie zum Schluss, dass keine Verstösse vorliegen, so stellt sie der Disziplinarkommission einen Abschlussbericht inklusive allen nötigen Unterlagen zu.

### Artikel 12: Aufgaben der Disziplinarkommission

- <sup>1</sup> Die Disziplinarkommission hat die Möglichkeit weitere Untersuchungen anzuordnen oder vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Die Disziplinarkommission fasst den begründeten Entscheid und eröffnet diesen den Parteien, der Ethikkommission und dem Vorstand von ST.
- <sup>3</sup> Entscheide werden durch einfache Mehrheit beschlossen.

### Artikel 13: Parteistellung und Parteirechte

- <sup>1</sup> Wer eines Verstoßes beschuldigt wird, gilt im Verfahren als beschuldigte Person. Als solche hat sie Anspruch auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht. Beschuldigte Personen werden so bald als möglich über die Vorwürfe gegen sie in Kenntnis gesetzt. Sie werden über den Ausgang des Verfahrens informiert.
- <sup>2</sup> Wer einen mutmasslichen Verstoß meldet, gilt im Verfahren, wenn er direkt betroffen ist als Kläger, ansonsten als Zeuge. Nur als Kläger kommt ihm volle Akteneinsicht zu. Zeugen werden nach Abschluss des Verfahrens, in geeigneter Form über den Ausgang informiert.

### Artikel 14: Akteneinsicht und Stellungnahme

- <sup>1</sup> Die beschuldigte Person wird sobald es das Verfahren erlaubt mit den Vorwürfen gegen sie konfrontiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, sowie Akteneinsicht.
- <sup>2</sup> Beschuldigte Personen werden über den Ausgang des Verfahrens informiert.
- <sup>3</sup> Dritte werden nur soweit als nötig über das Verfahren informiert. Sie erhalten vorbehaltlich übergeordneten Rechts keine Akteneinsicht.

### Artikel 15: Fristen und Säumnis

- <sup>1</sup> Die von der Rechts- und Disziplinarkommission festgelegten Fristen sind verbindlich.
- <sup>2</sup> Versäumt eine Partei einen Termin, so kann auch ohne diese Partei verhandelt werden.

---

### **Artikel 16: Verweigerung**

<sup>1</sup> Verweigert eine Partei die Mitwirkung am Verfahren, so kann die Disziplinarkommission dies bei der Beweiswürdigung berücksichtigen.

<sup>2</sup> Säumnis wird wie Verweigerung behandelt.

### **Artikel 17: Schriftlichkeit und Sprache des Verfahrens**

<sup>1</sup> Disziplinarverfahren werden in der Regel schriftlich durchgeführt. Ausnahmsweise können sie mündlich durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Grundsätzlich wird nur ein Schriftenwechsel durchgeführt. Erfordern es die Verhältnisse, so kann ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Eingaben können in Deutsch, Französisch oder Italienisch gemacht werden. Die Entscheide erfolgen in der, von der beschuldigten Person, gewählten Sprache.

## **Vierter Abschnitt: Verstöße gegen den Ethikkodex**

### **Artikel 18: Verstöße gegen den Ethikkodex**

Verstöße gegen den Ethikkodex können, wenn nicht anders geregelt immer mit einem Verweis geahndet werden.

### **Artikel 19: Verstöße gegen die Loyalitätsdeklaration**

Wer durch sein Verhalten die Loyalitätsdeklaration gegenüber ST verletzt in dem er die Reglemente von ST, die Regeln zu Gurtprüfungen, Schiedsrichterurse nicht einhält, die Autorität des Vorstands von ST nicht respektiert oder überschreitet oder sich so verhält, dass er die Autorität von ST umgeht, wird mit Busse bestraft werden.

### **Artikel 20: Falscher Umgang mit finanziellen Mitteln**

<sup>1</sup> Werden bei der Buchführung die allgemein geltenden Buchhaltungsregeln verletzt, so kann dies, geschieht es aus Fahrlässigkeit, mit einem Verweis geahndet werden.

<sup>2</sup> Die vorsätzliche Verletzung von allgemein geltenden Buchhaltungsregeln sowie die unzweckmässige Verwendung von finanziellen Mittel von ST wird mit einer Sperrung bis zu zwei Jahren bestraft. In schweren Fällen ist ein Antrag auf Ausschluss an den Vorstand zu stellen.

### **Artikel 21: Verhalten gegenüber Behörden und privaten Organisationen**

Verletzten Offizielle in ihren Beziehungen zu regionalen, nationalen und internationalen Behörden, zu den verschiedenen Verbänden und Gruppen, die Grundsätze der politischen Neutralität im Sinne der WT-Prinzipien oder handeln nicht redlich oder in einer ihrer Funktion angemessenen Weise, so kann dies mit einem Verweis geahndet werden.

---

## Artikel 22: Diskriminierungen

<sup>1</sup> Wer diskriminierende Handlung, insbesondere im Hinblick auf ethnische, kulturelle, politische oder religiöse Zugehörigkeit, auf Hautfarbe, sexuelle Orientierung, Sprache oder jede andere Zugehörigkeit, begeht, wird mit einer Sperrung bis zu zwei Jahren bestraft. In schweren Fällen ist ein Antrag auf Ausschluss an den Vorstand zu stellen.

<sup>2</sup> Werden diese Handlungen durch die Unterstützter eines Teams vorgenommen, so wird das Team mit einer Busse bestraft.

<sup>3</sup> Zuschauer, die diesen Verstoss begehen werden von der Austragungsstätte verwiesen.

## Artikel 23: Mobbing-Verbot

Körperliches, seelisches, berufliches oder sexuelles Mobbing wird mit einer Sperrung bis zu zwei Jahren bestraft. In schweren Fällen ist ein Antrag auf Ausschluss an den Vorstand zu stellen.

**Definition:** Unter Mobbing verstehen wir negative, schädigende, abwertende, ausgrenzende oder beleidigende Handlungen, die von einer oder mehrerer Personen nicht einmalig oder wenige Male, sondern über längere Zeit wiederholend und systematisch gegen eine bestimmte Person vorgenommen werden.

## Artikel 24: Sexuelle Belästigung

Jegliches sexuell belästigendes Verhalten oder belästigender körperlicher Kontakt sexueller Natur von einem Mitglied von ST, insbesondere auch von Mitgliedern in einer Autoritätsposition wie beispielsweise eines Coaches, medizinischen Betreuers, Schiedsrichter, Offiziellen von ST oder eines Club Offiziellen kann mit einer Sperrung bestraft werden. In schweren Fällen ist ein Antrag auf Ausschluss an den Vorstand zu stellen.

## Fünfter Abschnitt: Weitere Verstösse

### Artikel 25: Wettkampfverzögerung

Wer absichtlich den Wettkampf verzögert wird mit einer Busse bestraft.

### Artikel 26: Proteste

Unangebrachtes und übermässiges Protestieren durch Wort und Tat gegen Entscheide der Schiedsrichter wird mit einer Busse bestraft.

### Artikel 27: Verbandschädigendes Verhalten

Absichtliches verbandschädigendes Verhalten mittels Medien wird mit einer Busse bestraft.

### Artikel 28: Unsportliches Verhalten

<sup>1</sup> Wer sich vorsätzlich unsportlich verhält, wird mit einer Busse bestraft werden.

<sup>2</sup> Wer sich mehrfach unsportlich verhält oder durch schweres unsportliches Verhalten eine körperliche Gefähr-

dung eines anderen in Kauf nimmt oder vorsätzlich begeht, wird neben einer Busse auch mit einer Sperrung belegt.

#### **Artikel 29: Wettkampfmanipulation**

Jede vorsätzliche Handlung oder jedes Verhalten, dass direkt oder indirekt die Beeinflussung des Ergebnisses eines Wettkampfs zum Vorteil eines Teilnehmenden hat wird mit Busse bestraft.

#### **Artikel 30: Beleidigung**

Wer jemanden beleidigt, sei es durch beleidigende Gesten oder beleidigende Sprache, wird mit einem Verweis bestraft. Schwere Fälle werden mit einer Busse bestraft.

#### **Artikel 31: Drohungen gegen Offizielle**

Drohungen gegen Offizielle werden mit einer Busse bestraft. Ernsthafte Drohungen können zusätzlich mit einer Sperrung bestraft werden.

#### **Artikel 32: Nötigung**

Wer mittels Gewalt oder Drohung versucht einen Offiziellen zu bestimmten Handlungen zu bewegen oder ihn dadurch sonst wie in der freien Ausübung seiner Aufgaben behindert, wird mit Busse bestraft. Schwere Fälle werden zusätzlich mit einer Sperrung bestraft.

#### **Artikel 33: Vergeltung gegen anzeigende Person**

Vergeltungshandlungen der beschuldigten Person gegen die anzeigende Person werden mit einer Sperrung bis zu zwei Jahren bestraft.

#### **Artikel 34: Tötlichkeiten**

Tötlichkeiten gegen Wettkampfteilnehmer und Vertreter von ST werden mit einer Busse und einer Sperrung bis zu zwei Jahren bestraft.

#### **Artikel 35: Fälschung von Dokumenten**

Wer in Zusammenhang mit Taekwondo Aktivitäten Dokumente fälscht oder verfälscht oder gefälschte oder verfälschte Dokumente verwendet um jemanden über die tatsächlichen Umstände zu täuschen, wird mit einer Busse bestraft.

#### **Artikel 36: Korruption**

Wer sich einen ihm nicht gebührenden Vorteil versprechen lässt, annimmt, erhält, verspricht oder gibt, wird mit Busse und Sperrung bestraft.

### **Artikel 37: Schwere strafrechtliche Vorwürfe**

Wer auf Grund von schweren strafrechtlichen Vorwürfen in ein strafrechtliches Verfahren involviert ist, kann vorübergehend gesperrt werden.

## **Sechster Abschnitt: Beschwerde und Inkrafttreten**

### **Artikel 38: Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen ausgesprochene Sanktionen der Disziplinarkommission ist innerhalb von ST keine Beschwerde möglich. Die Beschwerde an ein Schiedsgericht ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Entscheide des Vorstands müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

### **Artikel 39: Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung von 23.05.2019 beschlossen und tritt am 31.05.2019 in Kraft.

Ort, Datum

Bern, 31.05.2019

Swiss Taekwondo